

Ausbildungsvertrag für die integrierte Praxisphase

im Bachelorstudiengang Umwelttechnik & Entwicklung

zwischen

Firma/Behörde

Anschrift

Telefon

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau

geb. am: in

Anschrift

Telefon

folgend Student genannt,

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung einer integrierten Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der

Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena

im Studiengang Umwelttechnik & Entwicklung des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen erforderlich ist.

§ 1
Art und Dauer der Ausbildung

- (1) Die integrierte Praxisphase wird in der oben genannten Praxisstelle durchgeführt und dauert mindestens 8 Wochen.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die integrierte Praxisphase ist Bestandteil des Studiums. Der Student bleibt während der integrierten Praxisphase Mitglied der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (4) Die „Ordnung der Praktischen Ausbildung (OPA)“ des oben genannten Studienganges ist Bestandteil dieses Vertrages. § 26 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2
Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. Den Studenten während der Dauer der integrierten Praxisphase entsprechend der Ordnung der Praktischen Ausbildung auszubilden,
2. einen hinreichend qualifizierten Beauftragten/Betreuer zu benennen, der in allen das Praxissemester betreffenden Fragen mit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zusammenarbeitet,
3. den Studenten für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen der integrierten Praxisphase freizustellen,
4. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
5. der fachlich betreuenden Lehrkraft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Betreuung des Studenten zu ermöglichen,
6. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studenten Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der integrierten Praxisphase dem Studenten schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3
Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich:

1. Alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und den Anordnungen des Betreuers der Praxisstelle nachzukommen,
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. den Bericht sorgfältig und termingerecht anzufertigen und nach jedem Abschnitt der Ausbildung dem Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle vorzulegen,
5. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4
Pflichten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

1. Die Betreuung des Studenten am Praktikumsplatz und am Hochschulort durchzuführen,
2. Über die erfolgreich abgeschlossene integrierte Praxisphase eine Bescheinigung auszustellen.

§ 5 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag muss von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur integrierten Praxisphase gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit von sechs Wochen können die Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden
 - a) aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 - b) vom Studenten mit der Frist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während der integrierten Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Zuständig ist der für die Praxisstelle zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Der Student ist während der integrierten Praxisphase in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung beitragsfrei.
- (3) Der Student ist während der integrierten Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 7 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
Die monatliche Vergütung beträgt Brutto € Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studenten.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena anzustreben.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studenten und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des Studenten, diese Vertragsausfertigungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 10
Benennungen

(1) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena benennt Herrn Prof. Dr.- Ing. Herbst, sowie

Herrn / Frau
als fachliche Betreuer.

(2) Die Praxisstelle benennt

Herrn / Frau
als Beauftragten für die Ausbildung des Studenten.

Beauftragter der Praxisstelle:

Datum:

.....
(für die Praxisstelle)

.....
Student

Dieser Vertrag wurde von der EAH Jena anerkannt:

Datum:

.....
Stempel und Unterschrift

Prüfungs- und Praktikantenamt des FB Wi